



Mitglied und Stützpunkt des DMYV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

Hafenordnung

Das Gelände und die Steganlagen des MBC dienen dem Wassersport sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder, die hier für sich und Ihre Familien, aber auch für ihre Freunde und Sportkameraden anderer Clubs einen gemeinsamen Treffpunkt gefunden haben. Es muss daher ein besonderes Anliegen des Clubs sein, die Anlagen zu pflegen, vor Schaden zu bewahren und stets zu verbessern. Darüber hinaus haben Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit oberste Priorität. Allein diesem Ziel dienen folgende verbindliche Regeln:

1. a) Die Benutzung der Steganlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern des MBC gestattet. Fremden Bootseignern und Gästen kann seitens des Präsidiums ein befristetes Gastrecht eingeräumt werden. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.
1. b) Besucher und Gäste sind auf die aktuelle Version dieser Hafenordnung hinzuweisen.
2. Liegeplätze werden vom Präsidium auf Antrag den Mitgliedern sowie Tagesliegern zugeteilt. Bei der Zuweisung von Liegeplätzen sind allein der Tiefgang und die Größe der Boote ausschlaggebend. Eine Änderung der Liegeplätze durch das Präsidium kann jederzeit erfolgen.
3. Bei Veranstaltungen des MBC kann das Präsidium in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter von den an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Bootseignern verlangen, dass diese ihre Liegeplätze für auswärtige Gäste, die an der Veranstaltung teilnehmen, zur Verfügung stellen. Den Bootseignern wird für die Zeit der Veranstaltung ein anderer Liegeplatz zugewiesen.
4. Die Boote sind an der Steganlage an den hierfür vorgesehenen Pollern, Ringen und Klampen festzumachen. Boote, Ausrüstung und Gegenstände sind so zu sichern, dass eine Beschädigung an den MBC eigenen Anlagen sowie an Booten von Dritten, auch bei Sturm, ausgeschlossen ist. Entstandene Schäden sind unabhängig von der Verschuldensfrage unverzüglich dem Hafenmeister oder einem anderen Präsidiumsmitglied und der Bootshaftpflichtversicherung zu melden.
5. Die gesamten Steganlagen (auch Stromkästen) sind sauber zu halten und dienen nicht als Ablage, oder Aufbewahrungsort von Gegenständen und Zubehör jeglicher Art. Jeder Liegeplatzinhaber ist für seinen Liegeplatz eigenverantwortlich.

Abfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden (Dies gilt auch für Zigaretten u. Ä.). Nach Benutzung allgemeiner Flächen, wie z. B. des Zeltes, der Empore und anderer Sitz- und Aufenthaltsbereiche etc. ist Leergut, Geschirr, etc. wieder zu entfernen. Aschenbecher sind zu entleeren.

Die Benutzung von Bordtoiletten, deren Entleerung ins Wasser erfolgt, ist im Hafenbereich streng untersagt! Fäkalientanks, dazu gehören auch Chemietoiletten, dürfen im Hafenbereich ausschließlich mit der Fäkalienhebeanlage entleert werden.

Im Bereich des Liegeplatzes angeschwemmter Unrat ist vom Liegeplatzbenutzer selbst zu entfernen. Abfälle sind in die Müllcontainer auf dem Damm sortengerecht zu entsorgen. Abfälle, die als Sondermüll gelten, dürfen auf dem gesamten MBC-Gelände nicht entsorgt



Mitglied und Stützpunkt des DMV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

werden. Altöl darf nur fachgerecht entsorgt werden. Der Transport von Treibstoffkanistern und anderen spritbeinhaltenden Behältern auf der Steganlage ist verboten! Ausgenommen davon sind höchstens zwei Treibstoffkanister mit einem Maximalinhalt von je 20 Litern. Das Betanken im gesamten Hafen ist außerhalb des Tankstellenbereiches verboten. Diese Regelung gilt auch für die Bootshallen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch das Präsidium zulässig.

6. Die Boote müssen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift gekennzeichnet und ausgerüstet sein. Rettungsmittel sind in ausreichender Zahl mitzuführen. Kinder bis zum 10. Lebensjahr müssen auf der Steganlage, den Anlagen und dem Gelände beaufsichtigt werden und eine Schwimmweste tragen. Nichtschwimmer sollten ebenfalls eine Schwimmweste tragen.
7. Die Warmlaufzeit der Motoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dauerlauf der Motoren ist untersagt. Grundsätzlich dürfen Motoren nur zum Fahren benutzt werden.
8. Es ist verboten, Gasflaschen oder gefüllte Treibstoffbehälter auf der Steganlage abzustellen. Das Betreiben von Holzkohle-Grills und jegliche offenen Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten. Im Bereich der Bootstankstellen gilt striktes Rauchverbot.
9. Das Baden innerhalb der Steganlage ist verboten.
10. Das Auspumpen mit Öl, Benzin, Fettresten oder verunreinigtem Wasser aus der Bilge in das Hafenwasser ist streng verboten. Es ist die Bilgenabsauganlage zu benutzen. Beim Betrieb einer automatischen Bilgenpumpe im Hafen ist sicherzustellen, dass kein Öl oder andere Verunreinigungen in das Hafenbecken gelangen können. Das Waschen der Boote darf nur mit Mitteln erfolgen, die nach den jeweils gültigen Umweltschutzbestimmungen zugelassen sind. Das Tanken der Boote hat besonders sorgfältig zu geschehen, es darf kein Benzin oder Diesel ins Wasser kommen. Beim Betanken muss das Boot unter Aufsicht stehen. Ein Verstoß gegen diesen Absatz kann bei Mitgliedern die außerordentliche Kündigung des Hafennutzungsvertrages sowie ein Ausschlussverfahren nach Maßgabe der Satzung nach sich ziehen.
11. Schleif-, Lackier- und sonstige Arbeiten, bei denen erhebliche Staub-, Geruchs-, Lärm- oder Schadstoffemissionen entstehen können, sind im Hafen und in den Hallen grundsätzlich untersagt. Kleinere Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern hiervon keine Belästigung oder Umweltgefährdung ausgeht.
12. Es ist mit Rücksicht auf die anderen Mitglieder und Gäste verboten, im Hafen zu lärmern. Generatoren, Pumpen, und Kompressoren dürfen nur von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr und nicht über das unvermeidliche Maß in Betrieb genommen werden. Als erträgliches Maß ist eine Laufzeit von maximal 30 Minuten angesehen. Hupsignale sind nur in Notfällen erlaubt. Die Nachtruhe von 24:00 Uhr bis 9:00 Uhr ist zu beachten. Das Arbeiten auf der gesamten MBC-Hafenanlage ist an Sonn- und Feiertagen, verboten. Ausgenommen sind unaufschiebbare Arbeiten zur Gefahrenabwehr sowie kleinere, nicht störende Instandhaltungsarbeiten. Tagesliegen ist die Nutzung einer Klimaanlage auf dem Boot im Hafen untersagt, bzw. nur mit Zustimmung des Hafenmeisters erlaubt. Hierfür kann ein Zuschlag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung erhoben werden.



Mitglied und Stützpunkt des DMYV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMYV

Motorboot-Club

Karlsruhe e. V.

13. Ein Liegeplatz steht nur dem Bootseigner zu, der einen entsprechenden Vertrag mit dem MBC abgeschlossen hat. Die Überlassung des Liegeplatzes an andere Personen ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Präsidiums zulässig.
14. Eigenmächtige Änderungen an der Steganlage sind ohne vorherige Rücksprache und Zustimmung des Präsidiums verboten. Umbauten und Veränderungen an den Hallen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidiums. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Einbauen oder Verändern der Wasser - und/oder Stromversorgung ist nicht zulässig.
15. Im allgemeinen Interesse sind Hunde zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Der Hundehalter haftet für jegliche Verschmutzung durch seinen Hund und hat diese unmittelbar zu entfernen.
16. Einlaufende Boote haben gegenüber auslaufenden Booten Vorrecht. Die behördlichen Vorschriften zu Fahrgeschwindigkeiten sind an Land und im Wasser immer strikt einzuhalten.

Staubentwicklung auf den Zufahrtswegen ist zu vermeiden. Notfalls muss an Land mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Fahrzeuge sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Entlang den Bootshallen ist das Parken, auf dem nicht befestigten Uferstreifen bei Hochwasser oder durchnässtem Boden untersagt.

17. Boote mit offenen und/oder umschaltbaren Auspuffanlagen sind nicht zulässig.
18. Das Betreten und Befahren des Vereinsgeländes sowie die Nutzung der Steganlagen und sonstigen Vereinseinrichtungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Verantwortung und nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Nutzerinnen und Nutzer haben die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und erkennbare Gefahren, insbesondere witterungsbedingte oder geländetypische Risiken, eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Der MBC haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des MBC, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der MBC auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

19. Es ist Sache des Bootseigners, seine eingebrachten Sachen, insbesondere das Boot und dessen Ausrüstung, gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl, Brand, Kollision und Unwetter selbst ausreichend zu versichern. Entsprechendes gilt für auf dem Gelände des MBC abgestellte oder abgelegte Gegenstände und Fahrzeuge.
20. Für im Hafen liegende Boote von Mitgliedern mit Dauerliegeplatz dürfen nur Antifoulings verwendet werden, die bei Anbringung der aktuellen Zulassungs- und Umweltbewertung hinsichtlich von Bioziden entsprechen.



Mitglied und Stützpunkt des DMVYV. Anerkannte Ausbildungsstätte des DMVYV

Motorboot-Club Karlsruhe e. V.

21. Den Anweisungen des Hafenmeisters, eines Präsidiummitgliedes oder dessen Beauftragten ist im Rahmen des Vereinsinteresses strikt Folge zu leisten. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenordnung können für Mitglieder die außerordentliche Kündigung des Hafennutzungsvertrages zur Folge haben. Das Verfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Satzung gilt sinngemäß. Gästen kann die weitere Nutzung des Hafens untersagt werden.
22. Die Hafenordnung kann durch Beschluss des Präsidiums jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Beschlossen in der Präsidiumssitzung vom 17.08.2026
Vorherige Hafenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Das Präsidium